

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Produktdemonstrationen der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) gegenüber Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, im Zusammenhang mit der Durchführung von Produktdemonstrationen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme oder Durchführung der Leistung als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Teilnahme an der Demonstration der Produkte von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Vertragsgegenstand einer Produktdemonstration ist eine Live-Vorführung der Produkte von Mitutoyo mit dem Zweck, die Funktionalität und Eigenschaften der Produkte zu demonstrieren.

2.2. Die Demonstration gegenüber dem Kunden ist ausschließlich mit den Mitutoyo jeweils zur Verfügung stehenden Demonstrationsgeräten geschuldet. Die Demonstration erfolgt in dem Gerätezustand, in dem diese sich bei Beginn der Demonstration befinden. Eine vorherige "Einmessung" der Geräte zur Erzielung produktspezifisch exakter Messergebnisse ist von Mitutoyo nicht geschuldet.

2.3. Im Rahmen der Demonstration ist die Herbeiführung eines wirtschaftlich verwertbaren Messergebnisses ebenso wenig geschuldet wie ein Nachweis dafür, dass einzelne Produkte aus dem Produktportfolio von Mitutoyo für die vom Kunden gewünschte Anwendung oder die vom Kunden zu erzielenden Messergebnisse geeignet sind. Die alleinige Verantwortung dafür, dass das jeweilige Mitutoyo-Produkt für die Kundenanwendung oder die vom Kunden gewünschten Messergebnisse geeignet ist oder für die Verwertbarkeit von Messergebnissen aus Produktdemonstrationen trägt daher ausschließlich der Kunde.

2.4. Die Demonstration erfolgt durch Mitutoyo unentgeltlich.

3. Auskünfte und Beratung

3.1. Auskünfte und Beratung im Rahmen einer Demonstration erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Messvorgängen, die im Rahmen von Demonstrationen durchgeführt werden, sind unverbindlich. Die Ergebnisse sind, soweit Mitutoyo diese nicht schriftlich als "exaktes Messergebnis" bezeichnen, lediglich Annäherungswerte.

3.2. Soweit Mitutoyo im Rahmen der Demonstration Bezug nimmt auf Normen, technische Regelungen oder technische Angaben, stellen diese nur dann eine Eigenschaftsangabe hinsichtlich des jeweils demonstrierten Mitutoyo-Produktes dar, wenn Mitutoyo das Leistungsmerkmal des jeweiligen Produktes ausdrücklich schriftlich als "Eigenschaft des Produktes" deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

3.3. Eine Garantie gilt von Mitutoyo nur dann als übernommen, wenn Mitutoyo schriftlich eine Eigenschaft eines Produktes als "garantiert" bezeichnet hat.

4. Messergebnisse und deren Verwertung

4.1. Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen der Demonstration erzielten Messergebnis steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationen eingesetzte Messkörper im Eigentum und/oder Besitz des Kunden steht.

4.2. Mitutoyo wird das Ergebnis der Demonstrationsmessung (Messprotokoll) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, das ihm übergebene Messergebnis nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab schriftlich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

5. Hinweis

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Masse Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsmessumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Demonstrationsmessobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.

6. Leistungszeit

Verbindliche Demonstrationstermine müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Demonstrationsterminen wird sich Mitutoyo nach besten Kräften bemühen, diese im Kundeninteresse einzuhalten.

7. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

7.1. Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die einer vereinbarten Demonstration entgegenstehen, wird Mitutoyo den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Mitutoyo berechtigt, die Demonstration über die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder von dem noch nicht erfüllten Teil der Demonstrationsvereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Mitutoyo ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderung, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Schäden an Demonstrationsprodukten und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Mitutoyo schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.2. Ist ein Demonstrationstermin verbindlich vereinbart und verstreicht der Demonstrationstermin ungenutzt aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 7.1., so kann der Kunde jederzeit von der Demonstration Abstand nehmen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

8.1. Mitutoyo haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (das heißt solcher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung durch Mitutoyo der Kunde in jedem Fall nach der Natur des Rechtsgeschäftes zwingend vertrauen können muss) und im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten;
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Kunden die Leistung von Mitutoyo nicht mehr zuzumuten ist;
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit Mitutoyo die Garantie für die Beschaffenheit ihrer Ware, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2. In anderen Fällen haftet Mitutoyo für alle gegen sie gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Deutschland GmbH

8.3.

Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. 8.2. und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet Mitutoyo nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

8.4.

Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft Mitutoyo nur, wenn Mitutoyo das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen hat.

8.5.

Die Haftung von Mitutoyo ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Arglist und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Mitutoyo.

Auf Anforderung des Kunden stellt Mitutoyo diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie ihrer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Mitutoyo verpflichtet sich im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße ihrerseits, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen oder arglistigen Handelns und der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender abweichender Haftungshöhen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,-- je individuellem Schadenfall.

8.6.

Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit Mitutoyo nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder Mitutoyo, deren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

8.7.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.8.

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziff. 8.1. bis 8.7. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von Mitutoyo.

8.9.

Eine Umkehr der Beweislast wird durch die vorstehenden Regelungen nicht bewirkt.

9. Exportkontrolle

9.1.

Mitutoyo ist nicht verpflichtet, Demonstrationsleistungen in Bezug auf solche Messobjekte/Werkstücke zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehene Endverbleibes im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschland bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA, unterliegen.

9.2.

Der Kunde stellt Mitutoyo von allen Schäden frei, die für Mitutoyo aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflicht gemäß Ziff. 9.1. resultieren.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

10.1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen aus einer Demonstrationsvereinbarung ist der Sitz von Mitutoyo in Neuss.

10.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist -soweit gesetzlich zulässig- Neuss. Mitutoyo ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen

11. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

12.1.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die

Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2.

Der jeweils gültige Stand dieser AGB wird dem Kunden entweder durch den Änderungsdienst für diese AGB auf der Seite www.mitutoyo.de oder schriftlich oder aber durch Aushang vor Beginn der Produktdemonstration bekannt gegeben.

13. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist Mitutoyo darauf hin, dass sie die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten über eine EDV-Anlage speichert.